

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2546 033

BEG § 55

Ein Nutznießungsberechtigter am Vermögen anderer Personen,
das durch Verfolgungsmaßnahmen gegen diese geschmälert
worden ist und ihm aus diesem Grunde keine Nutzungen mehr
zu erbringen vermag, hat keinen Entschädigungsanspruch.

BGH, Urt. v. 14. Januar 1959 - IV ZR 126/58 - OLG Celle
LG Hannover

Verkündet
am 14. Januar 1959
Schorn, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Witwe Hedwig S [REDACTED] geb. Sch [REDACTED] in H [REDACTED],
K [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen
Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 9. Januar 1959 unter Mitwirkung des Senatsprä-
sidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr.
v. Werner und Dr. Loewenheim
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 2. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Celle vom 21. Februar
1958 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei. Die
außergerichtlichen Kosten der Revision trägt die
Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist Jüdin, sie ist die Witwe des am 4. August 1930 verstorbenen Fabrikanten Ferdinand S. aus H., der ebenfalls Jude war. Ferdinand S. war Inhaber der S.-werke in H., die sich in mehrere, rechtlich selbständige Unternehmungen gliederten. So bestand die "Ferdinand S. Kommanditgesellschaft", deren alleiniger Kommanditist Ferdinand S. war, während persönlich haftende Gesellschafterin dieser Kommanditgesellschaft die Firma "Fabrik chemischer Produkte GmbH", später umbenannt in "S.-Export-GmbH", war, deren Anteile ebenfalls sämtlich Ferdinand S. gehörten. Die "Ferdinand S. Kommanditgesellschaft" war eine reine Verwaltungsgesellschaft, während die "S.-Export-GmbH" sich ausschließlich mit dem Export der S.-Erzeugnisse befaßte. Im Jahre 1928 erwarb die "Ferdinand S. Kommanditgesellschaft" das Aktienkapital der "Chemischen Fabrik M. und Dr. Su.", N., verlegte deren Sitz nach H. und benannte sie in "Ferdinand S. Aktiengesellschaft" um. Diese Aktiengesellschaft, die schon vorher ausschließlich für die S.-werke gearbeitet hatte und deren früherer Aktionär, Chemiker Dr. Su., der Inhaber von für die Fertigung der S.-Fabrikate wichtigen Patenten war, wurde zu einer reinen Fabrikationsgesellschaft gestaltet. Der gesamte Grundbesitz, einschließlich der Betriebsgrundstücke und Betriebsstätten der Aktiengesellschaft, gehörte dagegen der "Ferdinand S. Kommanditgesellschaft", die diese an die Aktiengesellschaft verpachtete. Der "Ferdinand S. Kommanditgesellschaft" gehörten ferner noch die Lizenzen und Aus-



landsbeteiligungen. Somit gehörten Ferdinand S. selbst der Sache nach alle in den drei rechtlich selbständigen Gesellschaften steckenden Vermögenswerte.

Durch Testament vom 22. April 1922 hatte Ferdinand S. zu Erben seines gesamten Vermögens seine drei Töchter, Frau Margarete D. geb. S., Frau Änne Da. geb. S. und Frau Thea Rose-Te. geb. S., eingesetzt. Der Klägerin hatte der Erblasser dagegen in dem gleichen Testament ein Nutznießungsrecht an 300.000 RM seines Kapitalanteils (Kommanditeinlage) an der "Ferdinand S. Kommanditgesellschaft", d.h. an etwa zwei Dritteln ihres Gesellschaftskapitals, vermacht. Somit wurden die drei Töchter der Klägerin durch Erbgang die alleinigen Gesellschafterinnen der Kommanditgesellschaft und als solche auch die alleinigen Inhaber des gesamten S.-vermögens. Im Jahre 1935 wandelten sie die "Ferdinand S. Kommanditgesellschaft", unter Umbenennung in "S.-Verwaltungsgesellschaft", in eine Offene Handelsgesellschaft um, deren alleinige Gesellschafterinnen wiederum sie selber wurden. In den Umwandlungsvertrag nahmen sie eine Bestimmung des Inhalts auf, daß das Nutznießungsrecht der Klägerin unverändert fortbestehe. Dieses Nutznießungsrecht erbrachte der Klägerin nach ihrer Darstellung bis zum Jahre 1938 eine durchschnittliche Jahreseinnahme von 30 - 40.000 RM.

Auf Grund des nach 1933 auf die jüdische Geschäftswelt ausgeübten Druckes verkaufte die "S.-Verwaltungsgesellschaft" 1935 an den bereits genannten Chemiker Dr. Su. zunächst 60 % und 1938 die restlichen 40 % der Aktien der "Ferdinand S. Aktiengesellschaft", wobei der Kaufpreis der "S.-Verwaltungsgesellschaft" zufließ. Dr. Su., der die Aktien

bis zum Zusammenbruch im Jahre 1945 im Familienbesitz behielt, bekam damit die gesamte Fabrikation der S[REDACTED]-werke in die Hand und benannte die Gesellschaft in "S[REDACTED]-werke AG" um, als welche sie heute noch firmiert. Durch Vertrag vom 7. Dezember 1938 verkaufte die "S[REDACTED]-Verwaltungsgesellschaft" an die Aktiengesellschaft auch die gesamten Betriebsgrundstücke und Betriebsstätten; ebenso gingen die Lizenzen in den Besitz der "S[REDACTED]-werke AG" über. Im Jahre 1939 wurde die "S[REDACTED]-Export-GmbH" liquidiert; das Auslandsgeschäft wurde nunmehr unmittelbar von der "S[REDACTED]-werke AG" übernommen. Lediglich die Auslandsbeteiligungen blieben der "S[REDACTED]-Verwaltungsgesellschaft" und damit deren drei Gesellschafterinnen erhalten; hiervon ging jedoch ein in Holland belegener Teil nach der deutschen Besetzung dieses Landes verloren. Die Klägerin und ihre drei Töchter konnten noch vor Kriegsausbruch Deutschland verlassen. Die "S[REDACTED]-Verwaltungsgesellschaft" wurde liquidiert und der verhältnismäßig geringe Liquidationserlös zum größten Teil für Reichsfluchtsteuern und andere Abgaben der drei Gesellschafterinnen zugunsten des Reiches eingezogen.

Nach dem Zusammenbruch des sog. Dritten Reiches betrieben die Töchter der Klägerin als Gesellschafterinnen der ehemaligen "S[REDACTED]-Verwaltungsgesellschaft" und damit frühere Inhaber des Sichelvermögens gegen die "S[REDACTED]-werke AG" und deren alleinigen Aktionär Dr. Su[REDACTED] die Rückerstattung der diesem seinerzeit verkauften Aktien und der den "S[REDACTED]-werken AG" verkauften Vermögensgegenstände. Da diese Gesellschaft inzwischen erhebliche wertsteigernde Investitionen gemacht hatte, verglichen sich in dem Rückerstattungsverfahren die Parteien am 7. März 1950 bzw. 5. Januar 1951 über alle Rück-

erstattungsansprüche dahin, daß an die drei Töchter der Klägerin 40 % des um 100 % auf 1.200.000 DM erhöhten Aktienkapitals übertragen wurde, so daß diese seither im Besitze von 480.000 DM Aktien der "S[REDACTED]werke AG" sind.

Die Klägerin hat nunmehr ihrerseits einen Anspruch auf Entschädigung geltend gemacht, weil ihr durch den Verkauf des S[REDACTED]vermögens die Nutzungen aus dem ihr vermachten Nießbrauchsrecht verlorengegangen seien. Gegen den diesen Anspruch ablehnenden Bescheid der Entschädigungsbehörde hat sie Klage erhoben mit dem Antrage,

Ziffer 2 des Teilbescheides vom 29. Oktober 1956 aufzuheben und das beklagte Land zu verurteilen, ihr als Entschädigung für das ihr zustehende lebenslängliche Nutznießungsrecht an 2/3 des Stammkapitals der früheren "S[REDACTED]-Verwaltungsgesellschaft" in H[REDACTED]-Li[REDACTED] 75.000 DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat um Abweisung der Klage gebeten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und das Oberlandesgericht die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der - vom Berufungsgericht zugelassenen - Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Soweit die Klägerin in der Revisionsinstanz die prozessuale Rüge wegen der nicht erfolgten Mitteilung der Ladung des

Zeugen Dr. Su [REDACTED] zu der mündlichen Verhandlung vor der Entschädigungskammer am 5. Juni 1957 wiederholt, ist sie hierzu an sich zwar in der Lage; denn die Rüge dieser in der ersten Instanz begangenen Verfahrensverletzung war in der Berufungsinstanz ohne Erfolg (Stein/Jonas/Schönke, ZPO 18. Aufl. § 558 Anm. I). Die Klägerin vermag mit dieser Rüge jedoch auch jetzt nicht durchzudringen; denn, wie bereits das Oberlandesgericht rechtsirrtumsfrei angenommen hat, ist dieser Mangel gemäß § 295 Abs. 1 ZPO dadurch geheilt worden, daß in der mündlichen Verhandlung am 5. Juni 1957 der daselbst erschienene Vertreter der Klägerin diesen Mangel nicht gerügt hat.

2. Soweit dagegen die Klägerin sich in prozessualer Hinsicht weiter dagegen wendet, daß das Landgericht die Aussage des Zeugen Dr. Su [REDACTED] seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, obwohl eine formelle Vernehmung dieses Zeugen nicht stattgefunden hatte, so kann eine solche Rüge in der Revisionsinstanz nicht mehr erhoben werden. Denn nach der gerichtlichen Niederschrift der Entschädigungskammer vom 5. Juni 1957 (Bl. 24 GA) ist im Einvernehmen mit den Parteien, also unter Zustimmung auch des zur Verhandlung erschienenen Vertreters der Klägerin, auf eine formelle Vernehmung der Zeugen R [REDACTED] und Dr. Su [REDACTED] verzichtet worden; ist aber eine Verletzung von Verfahrensvorschriften schon in der ersten Instanz nach § 295 ZPO geheilt oder, wie insoweit ebenfalls hier, in der Berufungsinstanz nicht gerügt worden, so kann sie in der Revisionsinstanz nicht mehr geltend gemacht werden (Stein/Jonas/Schönke, aaO § 559 Anm. I, § 295 Anm. II 2 b).

II.

Auch in der Sache selbst vermag die Klägerin in der Revisionsinstanz mit ihrem auf die §§ 1, 56 BEG gestützten Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens am Vermögen oder,

wie sie meint, wegen Beeinträchtigung der Nutzung ihres Vermögens nicht durchzudringen.

1. Es trifft zu, daß die Klägerin als Jüdin zu dem Kreis der rassistisch Verfolgten im Sinne der §§ 1, 2 BEG gehörte und aus diesem Grunde vor Kriegsausbruch Deutschland verlassen mußte. Das Oberlandesgericht hat auch nicht verkannt, daß, nachdem das S - Vermögen infolge der Verfolgungsmaßnahmen seinen Inhabern keine Nutzungen mehr zu erbringen vermochte, auch die nießbrauchsberechtigte Klägerin zeitweilig keinen Anteil an solchen Nutzungen erhalten konnte.
2. Wie der Senat indessen im Urteil vom 13. Dezember 1957 - IV ZR 256/57 - (LM Nr. 4 zu § 2 BEG 1956) ausgesprochen hat, ist Verfolgter im Sinne des § 1 Abs. 1 BEG nur derjenige, gegen den die Verfolgungsmaßnahmen (§ 2 BEG) nach dem Willen der Verfolger gerichtet sind. Angehörige oder sonstige Personen, deren geschützte Rechtsgüter, z.B. Eigentum und Vermögen, durch gegen einen anderen gerichtete Verfolgungsmaßnahmen getroffen worden sind, sind nur entschädigungsberechtigt, wenn es das Gesetz ausdrücklich bestimmt oder die Verfolgungsmaßnahme sich im einzelnen Falle auch gegen sie richten sollte. Es genügt also grundsätzlich nicht, daß eine Person von den Auswirkungen einer Verfolgungsmaßnahme, die nach dem Willen ihrer Urheber nicht gegen sie, sondern gegen eine andere Person gerichtet war, "unmittelbar" sei es physisch oder psychisch oder wirtschaftlich, betroffen worden ist; vielmehr ist die Richtung, die der Verfolgungsmaßnahme von ihren Urhebern gegeben worden ist, tatbestands-erheblich (Urteil des Senats vom 19.12.1958 - IV ZR 154/58).

Wie das Berufungsgericht in dieser Hinsicht ohne Rechtsirrtum oder Verstoß gegen Erfahrungssätze oder Denkgesetze ausgeführt hat, haben sich Verfolgungsmaßnahmen im Sinne der

§§ 1, 2 BEG bzw. Art. 1, 2 REGBrZ zwar gegen die in den Sichelgesellschaften liegenden Vermögenswerte bzw. deren Inhaber gerichtet. Das Vermögen, das in den Kapitalanteilen an der "Ferdinand S. Kommanditgesellschaft", der späteren "S.-Verwaltungsgesellschaft", bestand, gehörte aber auf Grund des Testaments des Ehemannes der Klägerin vom 22. April 1922 allein den zu Erben eingesetzten Töchtern. Dieses Vermögen war auch Gegenstand der Entziehung im Sinne des REGBrZ und wurde, einschließlich der rückerstattungsrechtlichen Nebenansprüche, durch den im Rückerstattungsverfahren abgeschlossenen Vergleich seinen früheren Inhabern zurückgegeben. Die Klägerin war hieran nicht als Inhaberin, sondern nur, auf Grund des Testaments ihres Ehemannes, an einem Teil dieses Vermögens, nämlich an einem Teil des Gesellschaftskapitals der Kommanditgesellschaft, als Nutznießerin beteiligt. Dem Oberlandesgericht ist, im Gegensatz zu der Auffassung der Revision, zuzustimmen, wenn es annimmt, dieses Nutznießungsrecht sei der Klägerin weder entzogen noch durch eine gegen sie gerichtete Verfolgungsmaßnahme beeinträchtigt worden. Es ist, wie das Oberlandesgericht weiter zutreffend annimmt, lediglich durch Verfolgungsmaßnahmen gegen andere, nämlich die Inhaber des S.-Vermögens, insofern in Mitleidenschaft gezogen worden, als, wie oben bereits hervorgehoben, dieses Vermögen infolge der Verfolgungsmaßnahmen seinen Inhabern keine Nutzungen mehr zu erbringen vermochte, so daß auch der nutznießungsberechtigten Klägerin kein Anteil an solchen Nutzungen zufließen konnte. Die Berufung der Revision auf die Vermutung des § 56 Abs. 4 BEG scheitert daran, daß im vorliegenden Falle diese Vermutung durch restlose Aufklärung des Sachverhalts widerlegt ist. Der Einnahmeausfall der Klägerin stellt, weil er allein auf den gegen andere Vermögensträger gerichteten Verfolgungsmaßnahmen beruht, für die Klägerin als Nutznießungs-

berechtigte nur einen mittelbaren Schaden dar; dieser berechtigt nicht zu einem Anspruch auf Entschädigung.

Zutreffend sind auch die weiteren Ausführungen des angefochtenen Urteils, soweit etwa Vermögenswerte verloren gegangen seien, die vielleicht keine Rückerstattungsansprüche eröffnet hätten, aber echte Entschädigungsansprüche ergeben könnten, beispielsweise aus einem Boykott des Exportgeschäfts vor Kriegsbeginn, wie die Klägerin ihn andeute, stünden solche etwaigen Ansprüche ebenfalls nicht der Klägerin persönlich zu. Denn, wie der Senat in seinem Urteil vom 19. März 1958 - IV ZR 338/57 - (abgedruckt in RzW 58, 230²⁵ - IM Nr. 1 zu § 142 BEG 1956) ausgesprochen hat, steht ein Entschädigungsanspruch für Schäden, die am Vermögen einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft aus Gründen des § 1 BEG entstanden sind, grundsätzlich nur der Gesellschaft, gegebenenfalls als wiedererstandener Liquidationsgesellschaft, gemäß §§ 142 ff BEG und nicht dem einzelnen Aktionär oder Gesellschafter für die Wertminderung seiner Beteiligung zu. Noch weniger kann in einem solchen Falle aber ein an der Kommanditeinlage Nutznießungsberechtigter als persönlich Anspruchsberechtigter in Betracht kommen; denn er bezieht nur diejenigen Nutzungen, die ohne ein Bestehen des Nutznießungsrechts dem Gesellschafter selbst zufallen würden. Auch hier ist der erlittene Schaden ein "mittelbarer" im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes.

3. Nach alledem ist die vom Berufungsrichter mit Recht aufgeworfene Frage, ob ein Nutznießungsberechtigter am Vermögen anderer Personen, das durch Verfolgungsmaßnahmen gegen diese geschmälert worden ist und ihm daher keine Nutzungen mehr zu erbringen vermag, entschädigungsberechtigt sein könne, in verneinendem Sinne zu beantworten. Die von der Revision weiter aufgeworfenen Fragen, ob der Vergleich im Rückerstattungsverfahren auch die Klägerin berühre und ob dieser

ein Nutznießungsrecht an den jetzt im Besitze ihrer Töchter befindlichen 480.000 DM Aktien der "S...werke AG" zustehe, bedürfen im vorliegenden Rechtsstreit keiner Entscheidung.

III.

Aus diesen Gründen ist die Revision der Klägerin mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher	Bundesrichter Raske ist beurlaubt und verhindert zu unter- schreiben	Johannsen
--------	---	-----------

Ascher

v. Werner

Dr. Loewenheim